

I. Name, Sitz und Zweck des Clubs

§1

Der Club führt den Namen: „**Reitclub Erlangen e. V.**“

§2

Sitz des Clubs ist Erlangen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen. Der Club ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes.

§3

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Reitsports in Erlangen, insbesondere die Ausbildung des reiterlichen Nachwuchses und damit die körperliche Ertüchtigung der Jugend.

Zu diesem Zweck kann der Club Abmachungen mit einem Reitinstitut treffen, um eine gute Reitausbildung im Dressur-, Spring- und Geländereiten unter Anleitung eines anerkannten Reitlehrers zu ermöglichen.

Zur Vervollkommnung und Verbesserung des Reitbetriebes ist der Club bestrebt, eigene Anlagen (z. B. Übungs- und Turniergelände) zu schaffen. Er kann hierfür vorübergehend Zweckvermögen ansammeln, das aber immer nur für den in den Satzungen festgelegten Zweck verwendet werden darf.

Die Mittel des Clubs sind für gemeinnützige Zwecke vorgesehen und nur dafür auszugeben, auch wenn sie zeitweilig angesammelt werden. Der Nachweis über die Verwendung des Geldes ist in jedem Falle durch ordnungsgemäße Rechnungsbelegung zu führen.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§5

Mitglieder sind:

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder

Als Ehrenmitglieder können Personen, die sich um den Reitclub oder den Reitsport besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag alle unbescholtenen Antragsteller vom 6. Lebensjahr an werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist zum Erwerb der Mitgliedschaft

Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

nicht notwendig. Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten sie automatisch das Stimmrecht. Für die Beitrittserklärung von Personen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Als fördernde Mitglieder können auf Antrag alle diejenigen aufgenommen werden, die selbst aus irgendwelchen Gründen aktiv am Reitsport nicht teilnehmen können, ihn aber unterstützen wollen. Sie können an den Veranstaltungen des Reitclubs teilnehmen und in den Mitgliederversammlungen beratend teilnehmen, haben jedoch keine Stimme.

Auch juristische Personen können Mitglied sein.

§6

Für die Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr, ein jährlicher Beitrag, eine Gebühr für die Versicherung beim Bayerischen Landes-Sportverband sowie ein Beitrag für den Verband der Reit- und Fahrvereine Franken erhoben. Die Höhe der Gebühren regelt die Beitragsordnung.

Die Beiträge müssen bis spätestens 31. März des laufenden Kalenderjahres bezahlt werden. Mitglieder, die nach dem 30. Juni eintreten, zahlen für das laufende Geschäftsjahr nur die Hälfte des in der Beitragsordnung festgelegten Jahresbeitrages, jedoch die volle Aufnahmegebühr, die obligaten sonstigen Gebühren und Kosten sowie evtl. Umlagen.

§7

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder erklären sich bereit, den Anweisungen des Vorstandes und seiner beauftragten Organe in Angelegenheiten des Clubs Folge zu leisten. Sie erkennen ferner die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmungen über die Mitgliedschaft als bindend an. Sie übernehmen mit ihrem Beitritt die selbstverständliche Pflicht, nach ihren Kräften das Ansehen des Reitsports und des Clubs zu heben und zu vertreten.
2. Die Mitglieder nehmen an allen durch den Club gewährten Vergünstigungen teil, wie Benützung vereinseigener Anlagen zu den festgelegten Bestimmungen, freien Eintritt zu reitsportlichen Veranstaltungen des Clubs, ermäßigtem Eintritt zu gesellschaftlichen Veranstaltungen des Clubs.
3. Das Clubabzeichen besteht aus einem transparenten, blau-emaillierten Hufeisen aus Silbermetall mit geprägter Schrift „Reitclub Erlangen e. V.". Ein geprägter, versilberter Pferdekopf ist als Relief in das Hufeisen eingefügt.
 - a) Jedes Mitglied erhält bei Aufnahme kostenlos ein Clubabzeichen. Weitere Abzeichen können von Mitgliedern zum Preis von 3.-EUR pro Stück erworben werden.
 - b) Bei zehnjähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft erfolgt Verleihung des Clubabzeichens mit Silberkranz durch den Vorstand nach Möglichkeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder eines entsprechenden Anlasses.

Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

- c) Bei zwanzigjähriger, ununterbrochener Mitgliedschaft ehrt der Vorstand des RCE das betreffende Mitglied im entsprechenden Rahmen durch Verleihung des Clubabzeichens mit Goldkranz.
- d) Personen, die sich um den Reitclub oder den Reitsport in hohem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit durch das Clubabzeichen mit Goldkranz geehrt werden. Die Mitgliedschaft im RCE ist hierfür nicht unbedingte Voraussetzung.

§9

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschließung oder Tod eines Mitgliedes.

1. Der Austritt kann durch schriftliche Anzeige¹ an den Vorstand mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen.
2. Die Ausschließung eines Mitgliedes kann vom Vorstand nach Anhören des Auszuschließenden unter Ausschluss des Rechtsweges ausgesprochen werden:
 - a) wegen Handlungen, die das Ansehen oder das Interesse des Clubs schädigen oder die in grober Weise gegen die reiterlichen Gepflogenheiten verstoßen oder die die Ehrenhaftigkeit des Mitglieds in Frage stellen.
 - b) wenn das Mitglied seinen eingegangenen Beitragsverpflichtungen trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
 - c) Derjenige, der bis zum 31. März des laufenden Jahres seinen Beitrag nicht bezahlt hat, wird 3x schriftlich angemahnt im Abstand von jeweils 2 Wochen. Die letzte Anmahnung erfolgt per Einschreiben. Wenn nach 3-maligem Mahnen nicht bezahlt wurde, ergeht Zahlungsbefehl und es erfolgt der Ausschluss.
Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Ausgeschiedenen, insbesondere die Ansprüche an das Clubvermögen und das Recht auf Tragen des Vereinsabzeichens.

III. Organe des Clubs

§10

Die Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§11

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Clubs, soweit deren Erledigung nicht aufgrund der Satzung dem Vorstand zusteht. Insbesondere ist sie zuständig für:

1. Entlastung und Wahl des Vorstandes und Wahl von 2 Mitgliedern als Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
2. Änderung der Satzung.

¹ Vorzugsweise per Einschreiben, auch per E-Mail mit Rückbestätigung, normalem Brief mit frankiertem Rückumschlag

Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

3. Änderung der Beitragsordnung.
4. Entgegennahme des Jahresberichtes.
5. Genehmigung eines Jahresetats und zweckgebundener Umlagen.
6. Beschlussfassung über die Ordnung bei Benutzung vereinseigener Anlagen.

Alljährlich, in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt. Ihrer Beschlussfassung unterliegen im Wesentlichen die vorgenannten Punkte 1--6. Zu ihr wird schriftlich 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung dieser Versammlung stellen. Über die Behandlung der Anträge in der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Behandlung eines Antrages ab, so hat er dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen. Besteht danach der Antragsteller trotzdem auf Behandlung seines Antrages, so wird auf der Mitgliederversammlung hierüber durch die anwesenden Mitglieder abgestimmt. Es entscheidet die einfache Mehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist zu den Punkten der bekannt gegebenen Tagesordnung beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden Mitglieder die der anwesenden Vorstandsmitglieder um eine Person übersteigt. Sie beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Wird im 2. Durchgang erneut Stimmgleichheit erreicht, entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

Für Satzungsänderungen oder Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder sind die Anwesenheit eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Clubs dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt.

Bei jeder Abstimmung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich, bei juristischen Personen durch Bevollmächtigte, ausgeübt werden.

In Mitgliederversammlungen, die nach dem 31. März des laufenden Jahres stattfinden, ist nur derjenige stimmberechtigt, der bis zu diesem Zeitpunkt seinen Beitrag bezahlt hat.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreibende Niederschrift anzufertigen.

§12

Vorstand:

1. Zusammensetzung des Vorstandes

- a) Der Vorstand besteht aus:
 - Erster Vorsitzender
 - Schatzmeister

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister je alleine vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis soll der Schatzmeister für den Verein nur handeln, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.
- c) Als weitere Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

- ein Zweiter Vorsitzender
- ein stellvertretender Schatzmeister
- ein Sportwart, evtl. ein stellvertretender Sportwart
- ein Schriftführer, evtl. ein stellvertretender Schriftführer.

Diese bilden zusammen mit dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB den Gesamtvorstand.

d) Unter Vorstand ist in dieser Satzung der Gesamtvorstand zu verstehen, soweit nicht ausdrücklich vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB die Rede ist.

2. Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Clubs ehrenamtlich. Insbesondere gehört zu seinen Pflichten:

- a) Aufstellen des Jahresberichtes.
- b) Aufstellen des Jahresetats.
- c) Mitwirkung an Förderungsmaßnahmen für den Jugend-Reitsport.
- d) Festlegung der reiterlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
- e) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Vorschlag für die Verleihung des Clubabzeichens mit Goldkranz für besondere Verdienste.

3. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes:

Der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister führen die Geschäfte, legen die Tagesordnungen der Sitzungen fest und führen die Vorstandsbeschlüsse durch.

Der Schatzmeister ist für die Haushaltsführung verantwortlich, verwaltet die Kasse, führt Buch über Ausgaben und Einnahmen und berichtet auf Wunsch jedem Vorstandsmitglied, ferner der Mitgliederversammlung einmal jährlich.

Der Schriftführer führt Protokoll bei Sitzungen und gibt alle vom Vorstand beschlossenen Mitteilungen heraus. Er ist für die Beschaffung von Drucksachen zuständig und vertritt den Verein gegenüber der Presse.

Der Sportwart wacht in Zusammenhang mit dem Reitlehrer über die Ausbildung und die sportliche Disziplin, bereitet die reitsportlichen Veranstaltungen vor und führt sie in Zusammenarbeit mit dem Reitlehrer durch.

4. Wahl des Vorstandes:

Ein vom Vorstand bestimmter Wahlleiter leitet die Wahl des Ersten Vorsitzenden und des Schatzmeisters. Diese leiten dann die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl gewählt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann der Wahlleiter durch Handerheben abstimmen lassen.

Eine Wahlperiode dauert zwei volle Jahre. Der im Amt befindliche Vorstand kann jedoch auf begrenzte Zeit über die Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl die Geschäfte des Clubs weiterführen.

Wenn ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich ausscheidet, ist innerhalb 4 Wochen eine Neuwahl vorzunehmen, die bis zum Ende der Wahlperiode gilt. Soweit erforderlich, können aber ausnahmsweise die Aufgaben ausscheidender Vorstandsmitglieder während der

Satzung des Reitclubs Erlangen e.V.

Wahlperiode von anderen Vorstandsmitgliedern bis zur Neuwahl übernommen werden. Dies gilt nicht für den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Wahlen erfolgen durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Ein ehemaliges Vorstandsmitglied, das sich um den Club besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit zum Ehrenpräsidenten gewählt werden. Dieser hat Sitz und Stimme im Vorstand bis zum Erlöschen seiner Mitgliedschaft gem. § 9 der Satzung.

IV. Auflösung des Clubs und Verwendung des Clubvermögens

§13

Die Entscheidung über die Auflösung des Reitclubs kann nur die ordentliche Mitgliederversammlung treffen. Sie kann rechtswirksam nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und mindestens dreiviertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen. Ist diese erste, zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit 4 Wochen Frist eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit dreiviertel der abgegebenen Stimmen den Auflösungsbeschluss fassen kann.

Für den Fall der Auflösung ist die Abwicklung durch den Ersten Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren durchzuführen.

Eine abschließende Mitgliederversammlung entlastet die Liquidatoren und bestimmt über den Verbleib der Abrechnung und der Akten.

§14

Das Clubvermögen, das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten und nach Auszahlung evtl. eingezahlter Kapitalanteile von Mitgliedern verbleibt, fällt uneingeschränkt für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports an die Stadt Erlangen.

<p>Die vorliegende Fassung entspricht der auf der Mitgliederversammlung vom 1.12.1961 beschlossenen Fassung mit der Ergänzung des §2 – Mitgliedschaft im Bayerischen Sportverband – gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 22.3.1963 mit Ergänzungen vom 29.3.1968, 22.1.1971 und Änderungen vom 23.11.1973. Digitalisiert und der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst am 23.8.2010.</p>
--